



**STADT RENNINGEN**

# **Von Süßkind-Schwendi-Stiftung**

## **Eröffnungsbilanz zum 01. Januar**

**2020**

Stadtverwaltung Renningen  
Hauptstraße 1  
71272 Renningen  
☎ 07159 / 924-0  
☎ 07159 / 924-103  
✉ [info@renningen.de](mailto:info@renningen.de)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Einleitung.....                                                           | 4         |
| Eröffnungsbilanz der Von Süßkind-Schwendi-Stiftung zum<br>01.01.2020..... | 5         |
| Erläuterungen.....                                                        | 7         |
| Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze.....                              | 7         |
| <b>AKTIVA .....</b>                                                       | <b>8</b>  |
| <b>1. Vermögen .....</b>                                                  | <b>8</b>  |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....                               | 8         |
| 1.2 Sachvermögen.....                                                     | 8         |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....            | 8         |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....             | 9         |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen .....                                         | 9         |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken .....                               | 10        |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....                              | 10        |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....                    | 10        |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....                             | 10        |
| 1.2.8 Vorräte.....                                                        | 11        |
| 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....                         | 11        |
| 1.3 Finanzvermögen .....                                                  | 11        |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....                             | 11        |
| 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....                     | 11        |
| 1.3.3 Sondervermögen.....                                                 | 12        |
| 1.3.4 Ausleihungen.....                                                   | 12        |
| 1.3.5 Wertpapiere.....                                                    | 12        |
| 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen .....                             | 12        |
| 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen .....                                  | 12        |
| 1.3.8 Liquide Mittel .....                                                | 13        |
| <b>2. Abgrenzungsposten .....</b>                                         | <b>13</b> |
| 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....                                       | 13        |
| 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....                | 13        |
| <b>PASSIVA .....</b>                                                      | <b>14</b> |
| <b>1. Eigenkapital.....</b>                                               | <b>14</b> |
| 1.1 Basiskapital .....                                                    | 14        |



---

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>2. Sonderposten.....</b>                                | <b>14</b> |
| 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen .....         | 14        |
| 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....             | 15        |
| 2.3 Sonstige Sonderposten .....                            | 15        |
| <b>3. Rückstellungen .....</b>                             | <b>15</b> |
| 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen .....                  | 15        |
| 3.4 Verbindlichkeitsrückstellungen .....                   | 15        |
| <b>4. Verbindlichkeiten .....</b>                          | <b>15</b> |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....            | 16        |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ..... | 16        |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....         | 16        |
| 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten .....                       | 16        |
| <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung .....</b>                | <b>17</b> |



---

## Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 musste das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Der Stiftungsrat der Stadt Renningen hat am 30.01.2019 beschlossen, die ursprünglich zum 01.01.2019 geplante Umstellung des Finanzwesens von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht um ein Jahr auf den 01.01.2020 zu verschieben.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Nachdem das Anlagevermögen in das Rechnungssystem eingespielt wurde und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, kann nun die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die einzelnen Bilanzpositionen erläutert und dienen gleichzeitig als Beschlussvorlage für den Stiftungsrat.



## Eröffnungsbilanz der Von Süßkind-Schwendi-Stiftung zum 01.01.2020

| <b>AKTIVA</b>                                             | <b>EUR</b>           |
|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>1. Vermögen</b>                                        | <b>25.839.149,78</b> |
| <b>1.1 Immaterielles Vermögen</b>                         | <b>0,00</b>          |
| <b>1.2 Sachvermögen</b>                                   | <b>25.839.149,78</b> |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 24.712.928,50        |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte  | 1.125.513,78         |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen                               | 0,00                 |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken                     | 0,00                 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler                   | 0,00                 |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge         | 0,00                 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                  | 707,50               |
| 1.2.8 Vorräte                                             | 0,00                 |
| 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau              | 0,00                 |
| <b>1.3 Finanzvermögen</b>                                 | <b>326.936,59</b>    |
| 1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen                   | 0,00                 |
| 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen          | 0,00                 |
| 1.3.3 Sondervermögen                                      | 0,00                 |
| 1.3.4 Ausleihungen                                        | 0,00                 |
| 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderung                     | 0,00                 |
| 1.3.7 Privatrechtliche Forderung                          | 326.936,59           |
| 1.3.8 Liquide Mittel                                      | 0,00                 |
| <b>2. Abgrenzungsposten</b>                               | <b>0,00</b>          |
| 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)              | 0,00                 |
| 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse     | 0,00                 |
| <b>Summe Aktiva</b>                                       | <b>26.166.086,37</b> |



| <b>PASSIVA</b>                                   | <b>EUR</b>           |
|--------------------------------------------------|----------------------|
| <b>1. Eigenkapital</b>                           | <b>25.018.293,78</b> |
| 1.1 Basiskapital                                 | 25.018.293,78        |
| <b>2. Sonderposten</b>                           | <b>0,00</b>          |
| 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen     | 0,00                 |
| 2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge       | 0,00                 |
| 2.3 Sonstige Sonderposten                        | 0,00                 |
| <b>3. Rückstellungen</b>                         | <b>0,00</b>          |
| 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen              | 0,00                 |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                      | <b>1.147.792,59</b>  |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen        | 819.526,00           |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung | 20.999,54            |
| 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten                   | 307.267,05           |
| <b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>     | <b>0,00</b>          |
| 5.1 PRAP aus Grabnutzungsgebühren                | 0,00                 |
| <b>Summe Passiva</b>                             | <b>26.166.086,37</b> |

Renningen, 06.10.2025

Melanie Hettmer  
-Bürgermeisterin-



## Erläuterungen

### Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Leitfaden zur Bilanzierung (3. und 4. Auflage) durchgeführt. Das Prinzip der Vorsichtigkeit und der Einzelbewertung wurden dabei stets beachtet.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens gilt die Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (vgl. § 62 Abs.1 GemHVO). Bei Vermögensgegenständen, deren tatsächliche AHK nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln werden können, erlauben die GemHVO sowie der Bilanzierungsleitfaden den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO).

| ANSCHAFFUNG UND HERSTELLUNG                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                              |                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| VOR dem 31.12.1974                                                                                                                                                                         | NACH dem 31.12.1974                                                                                                                                                                                          |                                                     |
| Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 III GemHVO) vermindert um AfA                                                                                                | Bewertung zum Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkt                                                                                                                                                          |                                                     |
|                                                                                                                                                                                            | MEHR ALS 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag                                                                                                                                                                      | INNERHALB VON 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag        |
|                                                                                                                                                                                            | Auf die Bilanzierung von beweglichen und immaterielle Vermögensgegenstände <b>KANN</b> verzichtet werden (§ 62 I 3 GemHVO)                                                                                   | Bewertung nach AHK § 62 II GemHVO vermindert um AfA |
|                                                                                                                                                                                            | Wenn AHK für Vermögensgegenstände nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, <b>DARF</b> dieser mit Erfahrungswewrten gem. § 62 II GemHVO bilanziert werden vermindert um AfA |                                                     |
|                                                                                                                                                                                            | Untergeordnete Grundstücke nach § 62 IV GemHVO <b>KÖNNEN</b> mit örtlichen Durchschnittswerten bilanziert werden.                                                                                            |                                                     |
| Beteiligungen und Sondervermögen sind, soweit AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, nach dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen (§ 62 V GemHVO). |                                                                                                                                                                                                              |                                                     |

Ab dem Zeitpunkt der theoretischen Nutzbarkeit eines Vermögensgegenstandes (d.h. dies kann noch vor der Schlussrechnung sein) ist dieser in Betrieb zu nehmen und zu seinen AHK in den Anlagenbestand aufzunehmen. Er wird entsprechend einer spezifischen Nutzungsdauer auf volle Monate abgeschrieben; dabei ist der Monat der Anschaffung bzw. Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg, welche ebenfalls mit dem Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht wurde.



## AKTIVA

### 1. Vermögen

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente, Schutzrechte (z.B. Stadtlogo).

*Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

#### 1.2 Sachvermögen

##### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z. B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z. B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören: Grund und Boden bei Grünflächen, Ackerland, Wald sowie Aufwuchs bei Grünflächen und Wald, sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung.

Die aufgeführten Werte geben einen Überblick über die einzelnen Grundstücksarten:

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Wald und Forsten               | 798.183,50 EUR    |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 23.914.745,00 EUR |

Sämtliche Flächen sind zu ihren AHK bewertet worden. Konnten keine AHK ermittelt werden, wurde das Grundstück zum örtlichen Durchschnittswert bewertet.



Dieser orientiert sich am Bodenrichtwert. Grundstücke dürfen nicht mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

Aufgrund des hochwertigen Baumbestandes hat sich die Stadt Renningen beim Wertansatz für Aufwuchs auf Waldflächen an der oberen Grenze des § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr.1 GemHVO orientiert. Dies wurde auch für den Stiftungswald so übernommen.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken fällt der Steinbruch NSN Stiftungswald Breitlaub. Dieser wurde nach dem Ertragswertverfahren bewertet, da bereits mit dem Abbau der Bodenschätze begonnen wurde. Grundlage ist der bestehende Pachtvertrag und die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugrunde gelegten Abbau- und Wiederverfüllungsmengen.

*Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 24.712.928,50 EURO.*

### **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde von einer pauschalen Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Die Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung verfügt nur über ein bebautes Grundstück. Für das Altenheim „Haus am Rankbach“ wurde der Restbuchwert zum 31.12.2019 ermittelt.

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Soziale Einrichtungen | 1.125.513,78EUR |
|-----------------------|-----------------|

*Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 1.125.513,78 EURO.*

### **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen (z. B. Tunnel, Treppen, Lärmschutzwälle), Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Beim Infrastrukturvermögen wurden der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

*Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*



#### **1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken**

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten, die Kommune hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet.

*Der Wert der Bauten auf fremden Grundstücken beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

#### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen). Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet.

Die Kunstgegenstände werden mit den tatsächlichen AHK sowie durch Befragung der Künstler bewertet.

Kunstgegenstände die älter als 6 Jahre sind, müssen gemäß Leitfaden zur Bilanzierung nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Die Stadt Renningen weicht hier von der Empfehlung ab und übernimmt alle Kunstgegenstände ab einem Wert von 1.000 EUR in die Bilanz.

*Der Wert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

#### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören Vermögensgegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft (mehr als 1 Jahr) dienen und unmittelbar im Bereich der Dienstleistung der Stadt Renningen eingesetzt werden.

Die Stadt Renningen übernimmt Maschinen und technische Anlagen ab einem Wert von 1.000 EUR in die Bilanz.

*Der Wert der Maschinen, technischen Anlagen und der Fahrzeuge beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

#### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen,



Musikinstrumente und Werkzeug. Hier handelt es sich um forstwirtschaftliche Werkzeuge.

*Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 707,50 EURO.*

### **1.2.8 Vorräte**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

*Der Wert der Vorräte beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

*Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

## **1.3 Finanzvermögen**

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben (vgl. §§103 und 103a GemO).

*Der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen z. B. an:

- Personengesellschaften
- Mitgliedschaften bei Zweckverbänden



---

*Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.3.3 Sondervermögen**

Sondervermögen der Gemeinde sind gem. § 96 GemO Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde und Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes.

*Der Wert des Sondervermögens beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.3.4 Ausleihungen**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

*Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.3.5 Wertpapiere**

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Beispiele: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe.

*Der Wert der Wertpapiere beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d. h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

*Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

### **1.3.7 Privatrechtliche Forderungen**

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können.



Das der privatrechtlichen Forderung zugrundeliegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Aufgrund der Einheitskasse verwaltet die Stadt Renningen die liquiden Mittel der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung. Die Stiftung hat am gemeinsamen Kassenbestand mit der Kerngemeinde am 31.12.2019 einen positiven Anteil.

*Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 326.936,59 EURO.*

### **1.3.8 Liquide Mittel**

Die Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung hat eine Einheitskasse mit der Stadt Renningen, einen sogenannten CashPool. Der Geldverkehr wird über die Kerngemeinde abgewickelt. Die Stiftung verfügt zwar über ein separates Girokonto, aber die Ein- und Auszahlungen werden trotzdem über die Kerngemeinde abgewickelt. Bei der Stiftung wird der Anteil am CashPool in einer Summe dargestellt und eigentlich bei den liquiden Mitteln in der Bilanz ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz hat die Stiftung positive liquide Mittel zur Verfügung. Dies wurde unter Punkt 1.3.7 privatrechtliche Forderungen ausgewiesen.

*Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 EURO.*

## **2. Abgrenzungsposten**

### **2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber als Aufwand zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, bilanziert werden.

*Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

### **2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen - § 61 Nr. 22 GemHVO; z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches), Investitionsumlage an Zweckverbände, Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Eine Investitionsförderungsmaßnahme liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.



Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hierdurch können die gebotenen Vereinfachungsregelungen optimal genutzt und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich gehalten werden.

*Der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

## **PASSIVA**

### **1. Eigenkapital**

#### **1.1 Basiskapital**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

*Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2020 25.018.293,78 EURO.*

### **2. Sonderposten**

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

#### **2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

*Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*



## 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

*Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

## 2.3 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen u.a. Einnahmen für Anlagen im Bau, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, aber bereits eingingen. Die Auflösung dieser Sonderposten erfolgt mit Inbetriebnahme des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

*Der Wert der sonstigen Sonderposten beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

## 3. Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 90 Abs. 2 GemO).

### 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Hierunter fallen Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle; nur beim Blockmodell ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden.

*Der Wert der Lohn- und Gehaltsrückstellungen beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

### 3.4 Verbindlichkeitsrückstellungen

Diese Rückstellung ist für ungewisse Verbindlichkeiten und Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung zu bilden.

*Der Wert der Verbindlichkeitsrückstellungen beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

## 4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.



#### 4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

*Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2020 819.526,00 EURO.*

#### 4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Hier handelt es sich um die Abrechnung der kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der bezogenen Nahwärme für das Jahr 2018.

*Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2020 20.999,54 EURO.*

#### 4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

*Der Wert der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beträgt zum 01.01.2020 0,00 EURO.*

#### 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Es handelt sich hier um den Stiftungsertrag für das Jahr 2019.

*Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2020 307.267,05 EURO.*



## 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Beispiele hierfür sind: im Voraus erhaltene Mieten, Pacht, Zinsen und Grabnutzungsgebühren.

*Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00EURO.*